Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/25 2Ob224/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1969

Norm

ABGB §1295 IId2
ABGB §1299 G
StVO §90

Rechtssatz

Der Bauführer ist verpflichtet, den Bauherrn auf Gefahren, die sich aus der Durchführung der Arbeiten oder aus deren Anlaß ergeben könnten, aufmerksam zu machen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzuschlagen; dies gilt auch dann, wenn der Bauherr allfällige Gefahren auch selbst hätte erkennen können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 224/69
  Entscheidungstext OGH 25.09.1969 2 Ob 224/69
  Veröff: SZ 42/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0023661

Dokumentnummer

JJR_19690925_OGH0002_0020OB00224_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at